

**Drucksache Nr.: 056/2021**

**Dezernat IV**

**Federführend:** Sachgebiet  
Bauverwaltung

**Anlagen:** 3

**Az.:** 212; At-Scho

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	11.03.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.03.2021	Ö	zur Beschlussfassung

### **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in Neustadt an der Weinstraße**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft.

#### **Begründung:**

Kommunale Abgaben dürfen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG).

Eine wirksame Ausbaubeitragssatzung ist somit Voraussetzung für die Grundlagenfestsetzung sowie für die Berechenbarkeit und Festsetzung von Ausbaubeiträgen.

Bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 27.06.2017 (DS-Nr. 197/2017) wurde die teilweise Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Stadtgebiet von Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Nach der aktuellen Fassung des § 10a KAG (Stand Mai 2020) jedoch müssen Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge erheben; einmalige Beiträge sollen nur noch die Ausnahme bilden.

Somit ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße grundsätzlich verpflichtet, im gesamten Stadtgebiet wiederkehrende Ausbaubeiträge einzuführen.

Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes eines konkret-individuellen Lagevorteils beitragspflichtiger Grundstücke und der hierzu ergangenen Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, das Stadtgebiet in mehrere sog. Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Hierfür sind nach der Rechtsprechung die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten wie etwa die Größe und die Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, die Topographie wie die Lage von Bahnanlagen, größere oder

klassifizierte Straßen, Flüssen sowie rechtliche Grenzen wie bauplanerische Festsetzungen oder auch Ortsbezirksgrenzen und nicht zuletzt die Einwohnerzahl als Kriterien bzw. Letzteres als Orientierungswert heranzuziehen. Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit „Innenstadt“ sowie eine detaillierte Begründung hierfür kann der der Satzung angefügten Anlage 1 und 2 entnommen werden.

Die Abrechnungseinheit „Innenstadt“ wird deshalb priorisiert, da die aktuelle Baumaßnahme zwischen der Hauptstraße (Kriegerdenkmal) und Laustergasse/Klemmhof im Rahmen des Projekts „Wasser in die Stadt“ kurz vor dem Abschluss steht und über wiederkehrende Ausbaubeiträge abgerechnet werden soll. Aus beitragsrechtlicher Sicht kann dies jedoch nur dann erfolgen, solange sachliche Einmalbeitragspflichten noch nicht entstanden sind.

Um dabei auch bereits entstandene und beitragsfähige Teilaufwendungen der Maßnahme noch rechtssicher erheben zu können, ist eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 01.05.2019 erforderlich.

Beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag ist der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragssatzung festzulegen (§ 10a Abs. 3 S. 2 KAG) und aufgrund der Verhältnisse in der Einheit zu bestimmen. Die Bestimmung des Gemeindeanteils ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Neustadt an der Weinstraße, 18.02.2021

Oberbürgermeister